





PATENT,

SSas vor Art

Szollene Szaaren

Sein-Szebern In Städten und auf dem Lande

Su machen erlaubet, oder verboten feyn sollen.

Sub dato Berlin/den 27. Februar. 1728.

STETTIN,

Gedruckt ben Johann Friederich Spiegeln, Königl. Preuß. Pommerschen Regierungs-Buchdrucker.

Friderich Wilhelm von SSt= tes Bnaden, König in Preussen, Maragraf zu Brandenburg, des Beil. Rom. Reichs Erk Cammerer und Churfurst, Souverainer Bring von Oranien, Neufchatel und Vallengin in Bels dern zu Magdeburg Cleve, Julich, Berge, Stettin, Pommern, der Caffuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herbog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden , Cammin , Wenden , Schwerin , Rateburg und Moeurs, Graff zu Hobenzollern, Ruppin / der Marck, Ravensberg, Sohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin. Buhren und Lehrdam, Marquis zu der Behre und Bliffingen/ Herr zu Ravenstein der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Butow, Arlan und Thun fund und fugen hiermit zu wissen: Breda, 20. 20. 20. Nachdem die in Unsern Chur und Marchischen auch Dommerschen Landen befindliche Zeug-und Raschmacher bishero verschiedent= lich geklaget daß ihnen von denen sowol in Städten als auf dem Lande befindlichen Leinwebern durch angemassete Verfertigung der halb und gant Wollenen gestreifften und schlechten Zeuge und Rasche grosse Eingriffe geschehen, woben die Leinweber ihre eigent= liche Profession des Leinwebens fast ganglich zurück setten, und fich mehr auf das Zeugmachen als auf das Leinweben legten da doch in Unsern Landen es mehr an Leinwand als an Zeugen und Raschen fehlete, mithin noch jahrlich aus Mangel der einlandi= schen Leinwand vieles Geld vor fremdes Leinen ausser Landes geschleppet wurde; Die Leinweber dagegen vorgeben, daß wenn ih= nen nicht verstattet werden solte, nebst der Leinwand auch wollene Beuge

Beuge zu machen, sie aus Mangel des Leinen-Garns fast die halbe Beit vom Jahre würden müßig zu süsen, und dahero in Armuth zu gerathen oder wolgar das Land zu räumen genöthiget werden; Uns aber an Conservation beyder Gewercke zum Aussnehmen Unserer einländischen Wollen-und Leinen Manusackuren vieles gelegen ist: Als verordnen und wollen Wir, daß von nun an und binkünstria

Rein Leinweber, er wohne in einer Stadt oder auf dem platten Lande, sich weiter unterstehen solle, gang wollene Zeuge, sie haben Rahmen wie sie wollen, zu machen, oder Wolle in Wolle zu weben, bey Strafe der Confiscation der versertigten gang wollenen Waare; es ware dann, daß ein oder ander Stadt-Leinweber es mit dem Gewercke der Naschmacher hielte.

om.

iner

Giels

nern/

en zustadt.

curs,

500=

dam,

1, der

und

issen:

schen

dent=

dem

gung und

tent=

und

, da

ndi=

ge=

ib=

lene

uge

2

Denen auf dem platten Lande befindlichen Leinwebern aber bleibet nach denen bereits verhandenen alten und neuen Edictis zwar fren, den so genannten Warp von Linnen-Aufzug und Wolzlen-Einschlag, jedoch nur jedesmahl von Johannis dis Wennachten, und zwar von einer Farbe/nach wie vor zu machen; Singegen müssen sie ben Straffe der Confiscation keine gestreisste Zeuge von zweperlen oder mehrern Farben versertigen, wenn gleich solche nur mit Linnen-Aufzug gemacht, oder von denen von Adel und anderen particulier Leuten zu ihres Hauses Nothdurst ben ihnen bestellet würden.

3+

Die in Städten wohnenden Leinweber sollen zu ihrer bessern Subsisstentz und Nahrung die Erlaubniß haben, von Johannis bis Wennachten nehst dem Warp von einer Karbe, auch gestreiste Zeuge von verschiedenen Farben, jedoch nur mit Linnen-Aufzug und wollenen Einschlag zu machen, wenn solche von den Particuliers vom Lande und Städten zu ihres Dauses Nothdurst ben ihnen besstellet werden; Zum Wieder-Versauf im Lande aber mussen siehe alles gestreisten Zeugmachens ganglich und ben Strafe der Conssiscation gleich den Land-Meistern enthalten.

2Bie

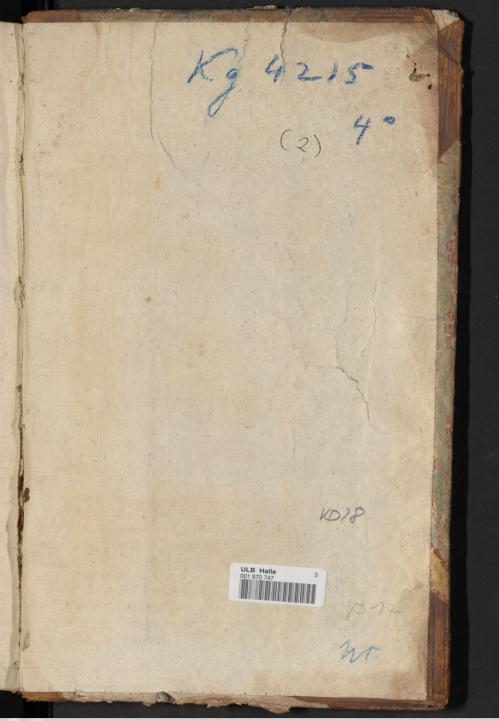
Wie Wir nun nicht zweifeln, es werden die Leinweber in Städten und auf dem Lande, wenn sie sich darben nur mit mehrerm Enfer des Leinwebens besteißigen, solchergestalt das ganze Jahr hindurch ihre Nahrung in Unsern Landen finden, die Nasch-und Zeugmacher auch darben wohl bestehen können: So wollen Wirfeinem der benden Gewercke hiergegen einige Contravention gestattet wissen.

Wormach sich also Unsere Chur-und Neumärckische auch Vommersche Krieges-und Domainen-Cammern, wie auch Unsere Land-und Steuer-Näthe nebst den Magistraten in Städten und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande allerunterthänigst zu achten, und darüber gehörig zu halten haben. Unsere Accise-und Zoll-Bediente, auch Land-und Policep-Reuter aber werden hierzdurch befehliget, acht zu geben, daß in Städten und auf dem Lande wieder dieses Unser Patent von den Leinwebern nicht gehandelt werde. Urfundlich unter Unsere eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Königlichen Insiges. Gegeben zu Berlin, den 27ten Februar. 1728.

Sr. Wilhelm.



K.B. vGrumbfow. E. B. v Creut. C v. Ratich & v Gorne. U. O. v Viered







PATENT,

Mas vor Art

SSollen dem Lande ubet, oder verboten n sollen. n/den 27. Februar. 1728. ETTINI rich Spiegeln, Königl. Preuß. Pomenerungs Buchdrucker.